

## **RGZ 139, 214 - Gropius-Türdrücker - Erzeugnisse des Kunstgewerbes - Türdrücker**

14. Januar 1933 - I. Zivilsenat Offene Handelsges. L. (Kl.) w. W. GmbH (Bekl.) I 149/32

- 1. Welchen Anforderungen müssen Erzeugnisse des Kunstgewerbes genügen, um als Werke der bildenden Künste Schutz zu genießen?**
- 2. Zweckmäßigkeit der Form und ästhetischer Überschuß; Anwendung auf Erzeugnisse des neuesten Kunstgeschmacks, die nur aus bekannten einfachen Grundformen gebildet sind.**

KunstschutzG §§ 2, 15 - I. Zivilsenat Urteil vom 14. Januar 1933 - I. LG Berlin; II. KG daselbst

215

Beide Parteien stellen Türdrücker her, die aus vierkantigen, rechtwinklig geknicktem Halse und walzenförmigen Griffen bestehen.

Die Klägerin nimmt alle Rechte an diesen Türdrückern in Anspruch. Sie behauptet, Prof. G., der ehemalige Leiter des Staatlichen Bauhauses in W., habe im Jahre 1922 den Türdrücker entworfen und die ihm daran zustehenden künstlerischen Urheberrechte an sie übertragen; der Türdrücker sei ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, der von der Beklagten angefertigt und vertriebene eine widerrechtliche Nachbildung davon. Mit der Klage verfolgt sie das Ziel, daß die Beklagte zu gewissen Unterlassungen, zur Erteilung von Auskunft und zum Schadensersatz verurteilt werde und daß die hergestellten Drücker sowie die zur Anfertigung dienenden Vorrichtungen zu vernichten seien. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet aus verschiedenen Gründen die Sachbefugnis der Klägerin. Sie stellt ferner die Kunstschutzzfähigkeit des Türdrückers in Abrede, weil er keine eigentümliche künstlerische Schöpfung sei und keinen ästhetischen Überschuß über die durch den Gebrauchszweck nahegelegten Grundformen hinaus enthalte.

Das Landgericht entsprach durch Teilurteil den Klaganträgen auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Vernichtung und ließ nur den Schadensersatzantrag in der Schwebe. Das Kammergericht wies auf Berufung der Beklagten die Klaganträge, denen das erste Urteil stattgegeben hatte, ab. Es verneinte sowohl die Sachbefugnis der Klägerin als die Kunstschutzzfähigkeit des Türdrückers. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

### **Aus den Gründen:**

Das Berufungsurteil erachtet mit Recht die Sachbefugnis der Klägerin für nicht erwiesen. (Wird ausgeführt.)

Für den Fall jedoch, daß die Sachbefugnis der Klägerin als gegeben anzusehen wäre, prüft es, ob der streitige Türdrücker den Anforderungen genüge, die an ein Erzeugnis des Kunstgewerbes zu stellen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 verb. mit § 1 KunstschutzG.). Es verneint das und käme somit auch aus diesem Grunde zur Abweisung der Klage. Das Berufungsurteil stellt zunächst fest, welche von den Streitparteien vorgelegten Modelle und Abbildungen den Türdrücker

216

verkörpern, für den die Klägerin Kunstschutz beansprucht, und welche die Form veranschaulichen, die von der Beklagten hergestellt und vertrieben worden ist. In dieser Hinsicht erhebt die Revision keine Rüge; sie beanstandet nur, daß das Berufungsurteil die Kunstschutzzfähigkeit des Türdrückers der Klägerin rechtsirrtümlich verneine habe.

I. Diese verneinende Beurteilung des Kammergerichts gründet sich nicht (wie es in einem anderen Rechtsstreit der Parteien geschehen ist) auf die Annahme, daß der Türdrücker nur eine bloße Fortbildung einfacherer, schon vor dem Kriege gefundener Formen und deshalb keine eigentümliche Schöpfung sei. Das Berufungsurteil folgt insoweit dem Gutachten der Künstlerischen Sachverständigenkammer, als es den „Bauhausdrücker“ der Klägerin im Vergleich zu dem M.schen Drücker (vorgelegt von der Beklagten) wesentlich verschieden findet „entstanden aus einem ganz anderen Geiste“. „Die kugelförmige Verzierung des M.schen Drückers wurzelt noch in der Geschmacksrichtung der Vorkriegszeit, die auf ein dem Gebrauchszwecke fremdes schmückendes Beiwerk nicht glaubte verzichten zu dürfen, während der „Bauhausdrücker“ im Gegensatz dazu solches Beiwerk betont verwirft und die Formen wesentlich dem sachlichen Zwecke des Türdrückers entnimmt.“ Darin aber, daß der Türdrücker der Klägerin unter die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu rechnen sei, folgt das Kammergericht dem Gutachten der Künstlerischen

Sachverständigenkammer nicht.

Die Sachverständigenkammer vertritt die Ansicht: Der „Bauhausdrücker“ gehöre zu den individuellen künstlerischen Schöpfungen. Er.....

217

2.

218

3.

219

a)

220

b)

221

.....

angewandt werden.